GEMEINDE FELDKIRCHEN

Landkreis Straubing-Bogen

RICHTLINIE

für die Förderung der Vereine und Organisationen in Feldkirchen

(in der Fassung vom 20.10.2020)

Inhalt

Präambel 3

1. Förderungsgrundsätze: 3

2. Gewährung von Zuschüssen zur Förderung des Sports 3

3. Jubiläumszuwendungen 4

4. Zuschüsse für Errichtung bzw. Erweiterung von vereinseigenen Gebäuden oder Anlagen 4

5. Zuschüsse für sportliche und kulturelle Wettbewerbe mit überregionaler Bedeutung im Jugendbereich 4

6. Jugendförderung 4

7. Antragstellung 5

8. Inkrafttreten 5

Präambel

Die Förderung des Freizeitsportes sowie der Kultur- und Jugendarbeit hat gerade in unserer Zeit eine zunehmende gesundheits- und gesellschaftspolitische Bedeutung.

Die Gemeinde Feldkirchen gewährt gemeinnützigen Feldkirchener Vereinen, die einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung und Gestaltung des dörflichen Gemeinschaftslebens erbringen und darüber hinaus Jugendlichen und Erwachsenen die Möglichkeit einer sinnvollen Freizeitgestaltung bieten, Zuschüsse nach Maßgabe dieser Förderrichtlinien als freiwillige Leistung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

1. Förderungsgrundsätze:

Folgende Grundsätze sind bei der Vergabe von Zuschüssen zu berücksichtigen:

- Der Antrag stellende Verein muss im Vereinsregister eingetragen sein. Dies gilt nicht für Förderungen nach Punkt 6 dieser Richtlinie.
- Die Förderung erstreckt sich ausschließlich auf Vereine mit dem Sitz im Gemeindebereich Feldkirchen
- Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss der Verein mindestens 1 Jahr bestehen.
- Entscheidungen über Fördermaßnahmen erfolgen nur auf Antrag und im Einzelfall. Ein Rechtsanspruch auf Förderung wird hierdurch nicht begründet.
- Die Verschuldung eines Vereins ist keine Voraussetzung zur Gewährung eines Förderungszuschusses oder eines Sonderzuschusses im Sinne dieser Richtlinien.

2. Gewährung von Zuschüssen zur Förderung des Sports

Mit einem jährlich durch den Gemeinderat festzusetzenden und im Haushalt nachzuweisenden Betrag werden Vereinen zur Förderung des Sportes Zuschüsse für <u>aktive</u> Jugendarbeit unter folgenden zusätzlichen Bedingungen gewährt.

- Der Verein muss Mitglied eines Dachverbandes (z. B. BLSV usw.) sein.
- Der Antrag stellende Verein muss eine Jugendabteilung unterhalten und aktiv Jugendarbeit leisten.

Die Mittel werden wie folgt verteilt:

- 50 % auf die durch den beantragenden Verein nachzuweisenden tatsächlichen und errechenbaren Kosten von Aufwendungen für Kinder- und Jugendarbeit. (keine Kosten von Vereinsfeiern und Bewirtung)
- 50 % entsprechend dem Anteil der aktiven Jugendlichen aus dem Gemeindebereich

Der Verein hat Nachweise über die entstandenen Kosten sowie eine Liste über die aktiven Kinder und jugendlichen Mitglieder vorzulegen.

Der Sport- und Vereinsausschuss hat mit der Verwaltung die von den Vereinen gemachten Angaben über die Kosten bzw. die Anzahl gemeldeten aktiven Jugendlichen zu prüfen und über die Verteilung zu entscheiden.

3. Jubiläumszuwendungen

Die Gemeinde Feldkirchen gewährt gemeinnützigen Feldkirchener Vereinen bei deren Vereinsjubiläen finanzielle Zuschüsse und zeichnet damit deren langjähriges Wirken für die Dorfgemeinschaft aus. Der Zuschuss soll dazu beitragen, dass die Vereine ihre Jubiläen in einem gebührenden Rahmen begehen können. Er soll Anreiz sein, sich auch künftig für die Allgemeinheit einzubringen.

Voraussetzung zur Gewährung eines Jubiläumszuschusses ist, dass ein traditionelles Jubiläumsfest (Gründungsfest mit/ohne Fahnenweihe) durchgeführt wird.

Ein Jubiläumszuschuss wird nur gewährt, wenn das Jubiläumsjahr ein ganzzahlig Vielfaches von 25 ist (d.h. ein 25-, oder 50-, 75-, 100-, … jähriges Jubiläum. Die Höhe des Jubiläumszuschusses beträgt 500,00 Euro.

4. Zuschüsse für Errichtung bzw. Erweiterung von vereinseigenen Gebäuden oder Anlagen

Zuschüsse für notwendige Neu- und Umbauten und Renovierungsarbeiten, sowie Anschaffungen von Großgeräten, die die Leistungsfähigkeit des beantragenden Vereins übersteigen und im öffentlichen Interesse liegen, können durch den Gemeinderat erteilt werden. Der Gemeinderat hat vor Durchführung einer beantragten Maßnahme dieser zuzustimmen.

Bezuschusst werden nur die Kosten für Gebäude oder Anlagen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vereinszweck stehen (z. B. sanitäre Einrichtungen, Übungsräume, usw.). Die Höhe des Zuschusses bestimmt der Gemeinderat im Einzelfall. Bei der Bemessung des Zuschusses sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Größe des Vereins (Mitgliederbestand)
- Vereinsaktivitäten (Ausstrahlung der Tätigkeit in die Öffentlichkeit, Tätigkeit für die Allgemeinheit)
- Jugendarbeit
- Umfang der baulichen Vorhaben im Verhältnis zu tatsächlichen Bedarf
- Finanzielle Situation des Vereins (Offenlegung des Vereinsvermögens)

5. Zuschüsse für sportliche und kulturelle Wettbewerbe mit überregionaler Bedeutung im Jugendbereich

Über Anträge auf Gewährung von Zuschüssen für sportliche und kulturelle Wettbewerbe mit überregionaler Bedeutung (mindestens Bezirksebene) im Jugendbereich wird durch den Gemeinderat im Einzelfall entschieden.

6. Jugendförderung

Die Gemeinde Feldkirchen gewährt Zuschüsse zur Jugendförderung für Vereine, welche analog den Förderrichtlinien des Kreisjugendringes Straubing-Bogen eine Förderung erhalten. Die Zuschüsse werden durch den KJR festgelegt und auf Antrag des Vereins bei der Gemeinde in derselben Höhe durch die Gemeinde Feldkirchen ausbezahlt. Die Zuschüsse sind auf 200 Euro pro Verein und Jahr begrenzt.

7. Antragstellung

Anträge auf Gewährung von Zuschüssen den vorstehenden Richtlinien sind für Zuschüsse zur Förderung des Sports (Punkt 2) für das abgelaufene Jahr, für Jubiläumszuwendungen und Investitionszuschüsse (Punkte 3 und 4) für das folgende Jahr schriftlich bis spätestens zum 01.11. eines Jahres unter Angabe konkreter Zahlen oder Angebote zu stellen.
Die Antragstellung auf Jugendförderung (Punkt 6) erfolgt über den Kreisjugendring Straubing-Bogen. Anträge die nach dem 01.11. eines Jahres bei der Gemeinde eingehen, können erst im darauffolgenden Jahr berücksichtigt werden.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.11.2020 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 01.10.2009 außer Kraft.

Feldkirchen, 30.10.2020

Barbara Unger

Erste Bürgermeisterin